

## Beglaubigte Abschrift

36 C [REDACTED]



## Amtsgericht Mönchengladbach

### Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen [REDACTED]

A.

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass ihr Argument bezüglich der Verjährung des Anspruches auf Zahlung der restlichen Vergütung für die Erstellung des Sachverständigengutachtens nicht durchgreifen dürfte.

Es dürfte auf der Hand liegen, dass die Beklagte nicht für den Kläger die Einrede der Verjährung erheben kann. Die Einrede der Verjährung erheben kann nur der Schuldner. Dem Kläger dürfte es freistehen, sich gegenüber der [REDACTED] Gutachter GmbH auf Verjährung zu berufen oder dies nicht zu tun.

Ein möglicher Freistellungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, §§ 1 Abs. 2 StVO in Verbindung mit § 421 BGB, §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 116 Abs. 1 VVG, §§ 1, 3 PflVG kann nicht verjährt sein, weil die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit dem Schluss des Jahres 2013 zu laufen begonnen hat und der weitere Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die am 23.12.2016 erfolgte Zustellung der Klage gehemmt worden ist.

Die Beklagte dürfte dem Kläger auch nicht mit Erfolg den Einwand des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 BGB entgegen halten können, wenn der Kläger den möglicherweise verjährten Anspruch der [REDACTED] Gutachter GmbH jetzt noch erfüllen möchte. Das Rechtsinstitut der Verjährung dient dem Schutz des Schuldners, nicht dem Schutz Dritter. Wenn der Schuldner sich nicht auf Verjährung berufen möchte; etwa weil er sich moralisch verpflichtet fühlt, eine verjährte Forderung zu erfüllen, oder weil er sich mit dem Gläubiger im Hinblick auf zukünftige geschäftliche Kontakte weiterhin gut stehen möchte, dürften Dritte, die ihrerseits dem Schuldner auf Grund anderer Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sind, diese Entscheidung zu respektieren haben.

B.

**Es soll Beweis über folgende Frage(n) erhoben werden:**

Entspricht der in der Rechnung der [REDACTED] Gutachter GmbH vom 23.09.2013 (Anlage K4, Bl. 35 d.A.) genannte Betrag von 918,81 EUR der (orts-) üblichen Vergütung für ein Schadengutachten der Art und Güte wie das von der [REDACTED] Gutachter GmbH unter dem Zeichen [REDACTED] am 23.09.2013 erstellte (Anlage K3, Bl. 14 ff. d.A.). Falls der Betrag von 918,81 EUR nicht der (orts-) üblichen Vergütung entsprechen sollte, wie hoch wäre die (orts-) übliche Vergütung? durch

Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Zum Sachverständigen wird Herr [REDACTED] bestellt.

Mönchengladbach, 04.01.2017

Amtsgericht

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]

